

## Projektausschuss Nr. 5 vom 11.10.2019, 10.30-16.30 Uhr Organisation: Kantonsgericht Luzern

### Teilnehmer

<u>Präsidium</u>	Paul Tschümperlin, Bundesgericht (BGer), Vorsitz Patrick Becker, Justizleitung GE
<u>Justizleitungen</u> (Gerichte + Stawa)	Frederic Kohler, BE Stéphane Forestier, NE
<u>Kantons- und Obergerichte</u>	Alberto Nido, ZH Barbara Koch, LU Frédéric Oberson, FR Roger Grieder, BS <u>entschuldigt</u> : Urs Hodel, AG
<u>Staatsanwaltschaften (Stawa)</u>	Hans-Ruedi Troxler, ZH 2. Sitz vakant (siehe Traktandum 3)
<u>KKJPD/HIS</u>	Frida Andreotti, TI
<u>Teilnehmer mit beratender Stimme</u>	Hannes Lubich, IT-Experte Léonard Maradan, SAV <u>entschuldigt</u> : Daniel Brunner (BGer), IT-Experte Urs Paul Holenstein, Bundesamt für Justiz
<u>Projektleitung</u>	Jacques Bühler, Bundesgericht Jens Piesbergen, KKJPD/HIS Vital Meyer, KKJPD/HIS Marius Erni, Bundesgericht Balawijitha Waeber, KKJPD/HIS
<u>Gäste</u>	Julia Bhend (Traktandum 2) [REDACTED] (Traktandum 6)
<u>Protokoll</u>	Ingrid Walther, Bundesgericht

## 1. Begrüssung, Protokoll, Ziele

Der Vorsitzende begrüsst die Teilnehmer im Herrenkeller in Luzern und heisst Herrn Hannes Lubich als zweiten IT-Experten in diesem Kreis willkommen sowie Frau Julia Bhend, Rechtsanwältin bei Probst & Partner, zu Traktandum 2. Die beiden stellen sich kurz vor.

Die Sitzung wird vom Kantonsgericht Luzern ausgerichtet, dessen Präsident, Andreas Galli, die Sitzungsteilnehmer persönlich mit einem Grusswort empfängt. Dem Kantonsgericht Luzern und seiner Generalsekretärin sei für die Gastfreundschaft herzlich gedankt.

Das Protokoll der Sitzung vom 29. August 2019 wurde bereits per E-Mail genehmigt. Der PA beschliesst, Traktandum 7 (zweite Vertretung Staatsanwaltschaft) vorzuziehen und als Traktandum 3 zu behandeln. Im Übrigen wird die Traktandenliste genehmigt.

## 2. Beschaffungswesen

Das Beschaffungsrecht war bereits Thema an der Sitzung des ehemaligen Gemischten Ausschusses vom 12.12.2018. Referentin war auch damals Frau RA Julia Bhend, Spezialistin im Beschaffungsrecht. Die Beschlüsse der damaligen Sitzung waren:

- Die Projektleitung solle die Vorgaben vertiefen und später auch an die Fachgruppe 8 übergeben;
- eOperations wird eingeladen, sich vorzustellen und ihr Dienstleistungsprofil darzulegen;
- zwischenzeitlich wird via Vergabestelle KKJPD und nach bernischem Vergaberecht beschafft.

Der Vorsitzende bittet Frau Rechtsanwältin Bhend ihr Beschaffungskonzept in den wesentlichen Grundzügen vorzustellen. Seines Erachtens handelt es sich mehr um ein Rechtsgutachten als um ein beschlussreifes Konzept. Frau RA Bhend bestätigt, dass sie ein Gutachten verfasst hat, den Titel aber in "Beschaffungskonzept" geändert habe, weil dies gewünscht worden sei. Das Gutachten ergänzt das erste im November 2018 erstellte Dokument, klärt die Terminologie und vertieft die Organisationsform der Beschaffungsstelle und das anwendbare Recht.

### Bundesgericht

Anschliessend wird die Sonderfrage "Bundesgericht" behandelt. Das Bundesgericht kommt nur als beauftragte Beschaffungsstelle in Frage, wenn Bundesrecht auf die Beschaffung Anwendung findet (Gutachten Rz 26). Dies ist unbestritten. Der Vorsitzende erläutert die Auffassung des BBL. Danach kann im Verhältnis Bund – Kantone eidgenössisches Recht angewendet werden, wenn

- a) der Bund mehr finanziert als die Kantone (Art. 2c Abs. 1 VöB<sup>1</sup>), was hier nicht der Fall ist;
- b) der Finanzierungsanteil einer Auftraggeberin des Bundes höher liegt als der Finanzierungsanteil jeder anderen einzelnen Auftraggeberin (Einzelbetrachtung: Art. 2c Abs. 1

<sup>1</sup> Verordnung des Bundesrates über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1995, SR 172.056.11

VöB<sup>2</sup>).<sup>3</sup>

c) Sonst ist grundsätzlich kantonales Recht anwendbar. Nach kantonalem Recht (Art. 8 Abs. 3 letzter Satz IvöB<sup>4</sup>) steht es den Auftraggebern jedoch frei, auch Bundesrecht zur Anwendung kommen zu lassen.<sup>5</sup>

Der Vorsitzende vertritt die Auffassung, dass das Bundesgericht gestützt auf die Varianten b und c auf jeden Fall als Vergabestelle in Frage kommen könnte. In den bisherigen Diskussionen wollte man dem Bundesgericht diese Aufgabe aber lieber nicht geben. Mangels Ressourcen verzichtet der Generalsekretär des BGer gerne auf diese Mehrarbeit. Damit scheidet das Bundesgericht in der weiteren Diskussion als Vergabestelle aus. Allerdings hätte das Bundesgericht als Vergabestelle den Vorteil von nur einer einzigen Rechtsmittelinstanz gehabt. Mit dem bernischen Recht sind es drei; der Zeitpunkt des Inkrafttretens der zur Zeit angestrebten Änderung im bernischen Recht, eine Stufe zu eliminieren, ist ungewiss.

#### Vergabestelle

Das Gutachten empfiehlt eOperations AG als beauftragte Beschaffungsstelle "als vorteilhafteste Variante", die KKJPD als Alternative (Rz 58). Die eOperations AG habe den Vorteil, dass sie zu diesem Zweck gegründet worden sei, über entsprechende Organisationsstrukturen verfüge und breit abgestützt sei. Alle Kantone sind bereits Aktionäre dieser Firma (Gutachten Rz 57).

**Offene Fragen:** Offen ist, ob der Bund Beschaffungen über die eOperations AG tätigen darf (Gutachten Rz 57 lit. e). Offen ist auch, ob eOperationsAG über genügend Kapazität, Ressourcen und Kompetenzen verfügt (Gutachten Rz 57 lit. a).

Wie eOperations die drei genannten Kriterien erfüllt, ist zu klären. Sie hat offenbar noch nie ein so grosses Projekt betreut. Scheinbar hat eOperations bisher drei Vergaben getätigt, nach welchem Recht ist nicht bekannt.

#### Anwendbares Recht

Anwendbares Recht soll das Recht am Sitz der Beschaffungsstelle sein, also das bernische. Die Bewertung der untersuchten Rechtsordnungen in der Übersichtstabelle (Gutachten, Rz 88) soll nach Auffassung von RA Bhend nicht massgeblich sein, obschon nach dieser Übersicht das Bundesrecht am besten abschneidet. Preisverhandlungen sind nur nach Bundesrecht zulässig (Instrument des Dialogs, Gutachten Rz 63). Wichtiger sind gemäss dem Gutachten Kapazität, Ressourcen und Know-how der Vergabestelle (Gutachten, Rz 89).

**Offene Frage:** Ein iteratives (agiles) Vorgehen ist nur im Bundesrecht vorgesehen.<sup>6</sup> Im neuen Gutachten fehlt eine Aussage zu den Konsequenzen auf das Projekt, wenn

<sup>2</sup> Verordnung des Bundesrates über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1995, SR 172.056.11

<sup>3</sup> Das Bundesgericht finanziert 25% des Gesamtprojekts Justitia 4.0. Dies könnte der grösste Einzelanteil sein.

<sup>4</sup> Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001, SR 172.056.5

<sup>5</sup> Diesen Punkt sieht Frau RA Bhend anders. Vgl. dazu aber auch Gutachten Rz 61, wonach dies nach neuem Recht in jedem Fall möglich sein wird.

<sup>6</sup> Gutachten Bhend 2018 Rz 52 und Fussnote 34.

kantonales Recht angewendet wird. Die GPL wird beauftragt, diese offene Frage zu klären: Wie will sie das Projekt ohne das Instrument des Dialogs abwickeln?

#### Vergaberechtsfreie Beauftragung und Leistungsbezug bei einer Beschaffungsstelle

Gemäss RA Bhend erfüllt die eOperations AG die Voraussetzungen einer sogenannten *Quasi-Inhouse-Vergabe*. Mangels einer gesetzlichen Grundlage stützt sie sich dabei auf Lehre und Praxis:

- a) *Kontrollerfordernis*: Der Leistungserbringer wird von der öffentlichen Auftraggeberin *wie eine eigene Dienststelle* kontrolliert.
- b) *Keine Privatbeteiligung*: Der Leistungserbringer befindet sich ausschliesslich im Besitz von öffentlichen Auftraggeberinnen (scheint gemäss Rz 39 erfüllt zu sein).
- c) *Tätigkeitserfordernis*: Der Leistungserbringer ist im Wesentlichen (mind. 80%) für den ihn kontrollierenden Auftraggeber tätig (scheint gemäss Angabe von eOperations erfüllt zu sein; cf. Rz 38; eine Bestätigung wäre erwünscht).

**Offene Fragen:** Wie kontrolliert man eine Aktiengesellschaft? Wer kontrolliert die eOperations? Auftraggeber im Projekt Justitia 4.0 sind die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden, vertreten durch das Projekt HIS. Träger des Projekts Justitia 4.0 sind die Justizkonferenz und die KKJPD<sup>7</sup> (ein zivilrechtlicher Verein). Diese haben keinerlei Kontrollmöglichkeiten. Ihnen die allfälligen Kontrollrechte der Kantone zuzurechnen, ist nicht so einfach (Problem des Durchgriffs); hierfür fehlt eine Begründung. Herr Piesbergen berichtet, dass die eOperations AG noch nicht alle ihre Aktien vergeben hat und auch ein Einsitz in ihrem Verwaltungsrat denkbar wäre. Das Unternehmen habe ihm seine Verhandlungsoffenheit signalisiert.

Gemäss RA Bhend wird das Instate-Privileg cf. Rz 53 innerhalb der Schweiz bereits angewendet, ob es auch grenzüberschreitend zur Anwendung kommt, ist ungewiss.

#### Schutz der öffentlichen Sicherheit

Einen vollständigen Verzicht auf die Anwendung des Beschaffungsrechts für das Projekt Justitia 4.0 aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erachtet das Gutachten als schwer zu rechtfertigen; für gewisse Beschaffungsgegenstände könnte ein solcher Verzicht begründbar sein (Rz 101). Diese Auffassung wird allgemein geteilt.

#### Entscheid

*Die Projektleitung beantragt die Genehmigung des Konzepts zur Verabschiedung durch den StA.*

*Das Präsidium des PA beantragt:*

- 1. Das Gutachten wird zur Kenntnis genommen und bestens verdankt.*
- 2. Die Gesamtleitung wird beauftragt, die noch offenen Fragen, insbesondere bezüglich eOperations AG und anwendbarem Recht, zu klären, die Vor- und Nachteile der studierten Varianten darzulegen und zu gewichten, und das Konzept neu vorzulegen;*

<sup>7</sup> Neue Formulierung gemäss Ziff. 2 Governance

3. Die eOperations AG wird zu einer Präsentation eingeladen. Ein Unterausschuss (GPL + Hannes Lubich + Alberto Nido) erstellt einen Fragenkatalog. Dieser wird der eOperations AG vorgängig zugestellt. Es gilt namentlich zu klären, ob diese über genügend Kapazitäten, Ressourcen und Kompetenzen verfügt sowie welches Dienstleistungsprofil sie besitzt und mit welchen Kosten zu rechnen ist.

*Dem Antrag des Präsidiums wird einstimmig zugestimmt.*

*Das Vorstellungsgespräch kann in der PA-Sitzung von Januar 2020 erfolgen.*

### 3. Zweite Vertretung Staatsanwaltschaft

Der Vorsitzende fasst einleitend die Unterlagen und die bisherigen Diskussionen zusammen, die in Bezug auf die Bestätigung der zweiten Vertretung der Staatsanwaltschaft von Bedeutung sind, namentlich:

Entsprechende Auszüge aus der von der STA verabschiedeten Governance Justitia 4.0

- Ziffer 2.3: "dass die unterschiedlichen Sprachregionen, Kantone, Gerichtsinstanzen und Organisationsmodelle der Strafverfolgungsbehörden angemessen vertreten sind"

Entsprechende Auszüge aus den Regeln für den Projektausschuss

- Ziffer 3.1: "Der PA bestätigt die von den Stammorganisationen (Gerichte, STA, KKJPD) vorgeschlagenen Mitglieder. Bei Bedarf sucht der PA seine Mitglieder (Kooptation)."
- Ziffer 3.2: "Der PA achtet bei der Bestätigung und Ernennung der Mitglieder auf seine Ausgewogenheit. In Ergänzung zu Ziffer 2.3 der Governance achtet der Projektausschuss auch auf eine ausgewogene Repräsentation der verschiedenen Geschäftsverwaltungssysteme, die bei Gerichten und Staatsanwaltschaften im Einsatz sind."

Sitzungsprotokolle

- PA vom 10.05.2019: "Da der Kanton Zürich ein grosser Kanton ist, kann ausnahmsweise einer doppelten Vertretung eines Kantons im PA zugestimmt werden. Die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des PA ist aber auch inskünftig zu wahren."
- PA vom 13.02.2019: "Paul Tschümperlin präzisiert, der PA werde sich darum bemühen, zwei Staatsanwälte zur Besetzung der Vakanzen zu finden, falls das Vorgehen der KKJPD über die SSK erfolglos bleiben sollte."

E-Mails

- 07.08.2019 : Der Generalsekretär der KKJPD teilt den Vorschlag des Vorstands der Schweizerischen Staatsanwältekonferenz mit, den vakanten Sitz im PA Justitia 4.0 mit Frau Claudia Wiederkehr zu besetzen.
- 08.08.2019 : Der Generalsekretär des Bundesgerichts weist die Mitglieder des Steuerungs- und des Projektausschusses auf das sich abzeichnende Problem hin. Eine Dreifachvertretung des Kantons Zürich (2 Staatsanwälte + 1 Gericht) bzw. 3 stimmberechtigte Vertreter dieses Kantons auf insgesamt 12 Stimmen widerspreche der kantonalen und regionalen Ausgewogenheit.

In der Zwischenzeit haben die SSK und der Programmausschuss HIS Frau Wiederkehr

mangels Verfügbarkeit von Staatsanwälten aus anderen Kantonen definitiv nominiert. Der Vorsitzende verweist – je nach heutigem Entscheid – auf sich abzeichnende Spannungen mit anderen Organen und legt einige Gründe für und wider die Bestätigung von Frau Wiederkehr als Mitglied des PA dar. Dabei betont er, dass die Person von Frau Wiederkehr nicht zur Debatte stehe und als solche in jedem Fall willkommen sei. Es gehe lediglich um die Anwendung der beschlossenen Governance-Prinzipien.

Der Vorsitzende stellt drei Entscheidvarianten vor:

- a) Bestätigung von Frau Claudia Wiederkehr als Mitglied des PA;
- b) Provisorische Nichtbestätigung und Suche einer 2. Stawa-Vertretung durch den PA;
- c) Bestätigung von Frau Claudia Wiederkehr unter dem Vorbehalt, dass der STA die Governance-Regeln wie folgt ergänzt (die anderen Bestimmungen bleiben bestehen):
  - Die beiden Vertreter der Staatsanwaltschaften im PA dürfen aus dem gleichen Kanton sein;
  - Ein Kanton darf im PA über maximal 3 Stimmen verfügen (Stimmengewicht eines Kantons maximal 25%).

Aus der Diskussion ergibt sich folgende weitere Variante:

- d) Bestätigung von Frau Wiederkehr mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass dieses Vorgehen den Governance-Regeln widerspreche.

Der Vorsitzende wirbt für den Kompromiss gemäss litera c. In ersten Voten werden Bedenken geäussert. Die Governance sei extrem lange diskutiert worden und solle nun nicht schon wieder geändert werden. Die Ausgewogenheit der kantonalen Vertretungen sei den Gerichten äusserst wichtig gewesen; es könne nun nicht noch einen dritten Zürcher Vertreter geben. Die Sensibilitäten, die ins Projekt eingebracht werden, seien je nach Herkunft und fachlicher sowie organisatorischer Erfahrung der Person sehr verschieden. Das Projekt werde geschwächt, wenn darauf nicht Rücksicht genommen werde. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft weist andererseits auf die Schwierigkeit hin, eine andere zweite Vertretung der Staatsanwaltschaften zu finden; Frau Wiederkehr habe den Einsitz nicht gesucht, sondern man habe sich sehr um sie bemüht. Schliesslich habe sie sich mit Enthusiasmus bereit erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen. Im Übrigen habe sie in mehreren anderen nationalen Gremien Einsitz, sei gut vernetzt und kenne das Kerngeschäft bestens.

An dieser Stelle liest Herr Jens Piesbergen im Namen von HIS/KKJPD die nachstehende Erklärung zu diesem Traktandum vor:

*"Wir sehen zu diesem Thema ein grundsätzliches Problem im Verständnis der Governance und dem Vorschlagswesen zur Aufnahme von Fachvertretern, die durch eine Auftraggeberseite bestimmt werden.*

*Seitens der Gerichte beharrt man auf vollständiger Selbstorganisation mit einem Aufnahmeverfahren von Vertretern der anderen Partnerseite.*

*KKJPD/HIS-Seite versteht die Suche und Delegation von ihren eigenen Vertretern als ihre*

*Sache, inkl. deren Wahl. Sie sucht Fachvertreter und weniger Herkunftsvertreter. Somit wird erwartet, dass alle nominierten Persönlichkeiten, die in die J40-Gremien delegiert sind, vom Gremium ohne Widerrede oder Aufnahmeverfahren integriert werden. KKJPD/HIS hat sich entsprechend bei der Nominierung der Vertreter der Gerichtsseite auch nicht geäußert und konnte auch nicht in der J40-PA-Struktur dazu mitbestimmen.*

*Ein Aufgebot von Personen zu einer Sitzung mit erst späterem Einlass wurde schon im Frühjahr mit den Fällen Andreotti und Troxler kritisiert. Der Fall Wiederkehr zeigt, dass daraus nichts gelernt wurde.*

*Es entsteht ein Image- und Glaubwürdigkeitsschaden, vielleicht weniger für Justitia 4.0 oder die Gerichtsseite, aber vielmehr auf HIS & KKJPD-Seite. Es wird künftig deutlich schwieriger geeignete Personen zu finden, die sich nebst ihrer grossen Belastung in der Stammorganisation sich noch für nationale Vorhaben engagieren."*

Die mehrfach gestellte Frage, wer an dieser Erklärung mitgewirkt habe und dafür verantwortlich zeichne, bleibt mit dem Vermerk "dies tue Nichts zur Sache, sie sei aber von KKJPD getragen", unbeantwortet.

Das Wort wird nicht mehr verlangt. Der Vorsitzende lässt eine erste Zwischenabstimmung durchführen. Dabei erhalten (Stimmenthaltung ist zulässig):

- die Variante a 1 Stimme;
- die Variante b 4 Stimmen;
- die Variante c 2 Stimmen;
- die Variante d 2 Stimmen.

Die Mehrzahl der Teilnehmer scheint mit der Meinung des zweiten Vorsitzenden einverstanden, der die heute entstandene Situation als symptomatisch bezeichnet; mit dem Generalsekretär der KKJPD solle Kontakt aufgenommen werden. Mehrere Vertreter, auch solche, welche Gerichte und Staatsanwaltschaften vertreten, erklären, die vorgelesene Erklärung als Nötigungsversuch bzw. versteckte Drohung zu empfinden. Für eine weitere Diskussion fehlt in dieser Situation die Grundlage.

Der Vorsitzende spricht sich erneut für den Kompromiss aus und will nochmals wissen, wie viele Mitglieder des PA der Variante c schliesslich folgen könnten:

- Die Variante c erhält 3 Stimmen.

Damit ist das Geschäft für die heutige Sitzung erledigt; der PA entscheidet grundsätzlich im Konsens (Regeln PA Ziffer 6).

Die Sitzung wird für das Mittagessen unterbrochen.

## 4. Finanzen

### a) Globalbudget 2020

Per 1. Oktober 2019 ist es absehbar, dass bis Ende des Jahres vom Gesamtbudgetkredit 2019 CHF 386'000 nicht ausgegeben werden. Allerdings wird es für 2020 eine klare Steigerung der Ausgaben geben, insbesondere aufgrund von notwendig werdenden zusätzlichen Ressourcen (Business Analyst, IT-Architekt, Projektunterstützung, Medien, Recht). Der effektive Bedarf überschreitet den eigentlich vorhergesehenen Kreditrahmen um ca. CHF 255'000.

Die Projektleitung plädiert einerseits für etwas finanziellen Spielraum hinsichtlich der zusätzlichen Anstellungen. Diese werden jedoch erst im Laufe des Jahres 2020 realisiert, weshalb der bereits beschlossene Kreditrahmen von 1.85 Mio. Franken doch ausreichen sollte. Im Budget sind die Löhne nach bernischen Lohnklassen berechnet worden, die leider nicht unbedingt attraktiv genug sind, um das gewünschte Personal zu finden.

#### Entscheid

*Der PA entscheidet im Einklang mit der Projektleitung einstimmig:*

- 1. Für 2020 wird der Kreditrahmen von 1.85 Mio. bestätigt.*
- 2. Die Hauptpositionen des Voranschlags werden bestätigt. Die Kompetenzen für Verschiebungen zwischen den Hauptpositionen gemäss Unterschriftenregelung PA werden bestätigt.*
- 3. Die Projektleitung wird beauftragt, die Hauptpositionen für die November-Sitzung des PA zu vertiefen.*
- 4. Dem Verschiebungsantrag, erst im ersten Quartal 2020 Vorschläge eines eigenen, von HIS getrennten Kontrollorgans zu unterbreiten, wird (einmalig) stattgegeben.*

### 5. b) Ressourcen (Personal und Finanzen) 2020+

Die Ressourcenplanung 2019 bis 2026 liegt bei. Die Projektleitung weist darauf hin, dass es aus der Sicht des Projektes von grossem Interesse wäre, zusätzlich zu dem vom Bundesgericht zugunsten Justitia 4.0 abgetretenen 40%-Pensum für die Facharbeit zwei Tage pro Woche in Bern mit Herrn Jacques Bühler zusammenarbeiten zu können, d.h. das bisherige effektive Pensum von 80% langfristig weiterführen zu können.

#### Entscheid

*Die Personalplanung wird zur Kenntnis genommen.*

## 6. Sandboxes

Die Dokumente für den Teilauftrag der Sandbox eStrafakte Zürich sind in Bearbeitung.

Der Steckbrief-Antrag Sandbox eJustice.GE – eAkteneinsicht bei der Genfer Justiz über die Plattform mit Benützung der eID des Kantons Genf – liegt vor und wird kurz erläutert.

Die Sandbox Portalintegration eJustice.FR wird mündlich beschrieben und für die nächste Sitzung als entscheidungsreif angekündigt.

Eine Sandbox mit dem Bundesverwaltungsgericht steht zur Diskussion.

Die Projektleitung qualifiziert die erhaltenen GUI-Prototype-Dokumente als zufriedenstellend. Eine Präsentation der Arbeitsergebnisse kann im Februar 2020 vorgesehen werden.

Der Vorsitzende macht in Bezug auf den Dienstleistungsvertrag vom Februar 2019 mit der Firma ratio Lausanne auf eine rechtliche Unstimmigkeit aufmerksam. An der Sitzung vom 12.12.2018 hat der Gemischte Ausschuss Justitia 4.0 die Projektleitung beauftragt, ein kleines Mandat freihändig zu vergeben. Die Projektleitung hat den Vertrag anschliessend jedoch im Namen und zugunsten von HIS abgeschlossen. Gemäss Vertrag gehen alle Arbeitsergebnisse und Rechte an HIS. Der Vorsitzende bezeichnet dies als schwerwiegenden Verstoss gegen die Governance. Gemäss Beschluss des Gemischten Ausschusses vom 12.12.2018 fungiert die KKJPD als Vergabestelle. Mit HIS hat dieses Geschäft nichts zu tun. Die GPL wendet ein, dass die Arbeitsergebnisse selbstverständlich Justitia 4.0 zugute kommen. Der Vertrag stamme aus der Übergangszeit der provisorischen Governance.

Die GPL bestätigt, dass sie Ressourcen zur parallelen Leitung von ca. vier Sandboxes hat. Sie wird so bald als möglich eine materielle Priorisierung vorlegen.

### Entscheide

*Der PA genehmigt die Anträge der Projektleitung einstimmig:*

- 1. Der allgemeine Stand der Sandboxes wird zur Kenntnis genommen.*
- 2. Die Sandbox eJustice.GE – eAkteneinsicht mit Förderierung von ID – wird genehmigt.*
- 3. Der Stand der Sandbox eJustice.FR wird zur Kenntnis genommen.*
- 4. Die Dokumente zum GUI Prototype werden zur Kenntnis genommen.*

## 7. Informationsblock elektronische Identität

Die Präsentation von [REDACTED] FG-01, der nach dem Mittagessen zum PA gestossen ist, liegt bei. Sie zeigt die Komplexität einer der Hauptherausforderungen des Projekts auf. Ein Schwergewicht der Präsentation liegt auf der Integration der bisherigen eID, die in den Kantonen und im Bund bereits im Einsatz oder in Entwicklung sind. Die Integration der neuen eID gemäss eID-Gesetz des Bundes wird zu einem späteren Zeitpunkt zu vertiefen sein, insbesondere auch die Frage, inwieweit diese eID bisherige eIdentitäten ersetzen kann.

*Die Präsentation wird mit bestem Dank zur Kenntnis genommen.*

## 8. Ergebnisplanung

Die Lieferobjekte werden von den Fachgruppen und der Gesamtprojektleitung erarbeitet. Je nach Inhalt der Dokumente werden diese über die Projektleitung dem Projektausschuss und, bei strategischen Fragen, zusätzlich dem Steuerungsausschuss zur Genehmigung unterbreitet.

## 9. Projektstatus

Die wichtigsten Ereignisse der letzten Wochen waren die gemeinsame Retraite von PA und STA, die Review des Portals durch FG-01, das Beschaffungskonzept, und die Wahl eines QRM durch den STA. Die Cockpit-Risiken in den Fachgruppen werden ein anderes Mal behandelt.

## 10. Varia

- Das Präsidium hat das angekündigte Schreiben an IDV Schweiz betreffend die Authentifizierung auf der künftigen Plattform Justitia.Swiss am 13. September 2019 versandt. Darin wird festgehalten, dass das von IDV Schweiz gewünschte schriftliche Commitment zurzeit noch nicht abgegeben werden könne. IDV Schweiz wird abschliessend gebeten, in der Zwischenzeit keine Entscheidungen zu fällen, welche die Zukunft von IDV Schweiz präjudizieren.
- Herrn Prof. Daniel Hürlimann, Forschungsstelle für Informationsrecht Universität St. Gallen hat das Präsidium ebenfalls am 13. September 2019 mitgeteilt, dass die Publikation von kantonalen Gerichtsentscheiden "out of scope" unseres Projektes ist. Das Geschäft hat sich zudem insoweit entschärft, als in der gegenwärtigen Version der ZPO für die Botschaft des Bundesrates die Bestimmung entfallen ist, wonach der Bundesrat den Kantonen für die Publikation von Gerichtsentscheiden technische Vorschriften machen kann.
- Der Vorsitzende informiert weiter über die Eingabe des Bundesgerichts an den Bundesrat betreffend die Vollzugsvorschriften zum Bundesgesetz über die elektronische Kommunikation in der Justiz (E-Justiz-Gesetz; BEK). Darin hält das Bundesgericht fest, dass das Projekt Justitia 4.0 ein Projekt der Justiz ist; es betrifft nur die Verfahren der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden. Dementsprechend sei auch das BEK auf diesen Bereich zu beschränken und eine Zuständigkeit des Bundesgerichts für die Ausführungsvorschriften geboten.
- Die Wahl des STA fiel auf die Firma CSP mit [REDACTED] als künftigen QRM. Er wird zunächst einen auf ein Jahr befristeten Vertrag erhalten.

## 11. Nächste Sitzungen

### 2019

28. November 2019, 10.00-15.30 Uhr, in Bern

### 2020

21. Januar 2020 nachmittags (anstatt 24. Januar 2020)

21. Februar 2020

27. März 2020

8. Mai 2020

26. Juni 2020

21. August 2020

11. September 2020

9. Oktober 2020

27. November 2020

18. Dezember 2020

### Zur Information: Sitzungskalender STA 2020

19. Februar 2020

10. Juni 2020

5. Oktober 2010

\* \* \* \* \*

## Anhänge

1. Vollzugsliste Nr. 5
2. Präsentation Beschaffungskonzept
3. Sandboxes Update & eJustice.GE
4. Präsentation Informationsblock elektronische Identität

## Verteiler

- Projektausschuss
- Steuerungsausschuss
- Projektleitung